

Die Kontrolle der Durchführung untersucht z. B.,

- wie die Entscheidungen vorbereitet wurden und wie ihre Durchführung organisiert ist;
- wie die Werktätigen in die Leitungsprozesse einbezogen sind;
- wie sich die Organisationsstruktur der staatlichen Organe bewährt;
- wie die Anleitung und Kontrolle der unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen organisiert ist;
- wie die Zusammenarbeit, Abstimmung und Koordinierung mit anderen Staatsorganen, mit gesellschaftlichen Organisationen, mit nicht unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen funktioniert;
- wie die moderne Rechentechnik und Informationsverarbeitung für die Rationalisierung der staatlichen Tätigkeit angewandt wird.

Im Ergebnis der Kontrolle der Durchführung treffen die zuständigen Organe des Staatsapparates bzw. die staatlichen Leiter oftmals neue Entscheidungen, oder sie verändern bestehende Entscheidungen (Beschlüsse) bzw. heben diese auf.

Die *Methoden* der Kontrolle der Durchführung sind mannigfaltig. Sie bestehen im wesentlichen in

- der Überprüfung der Kontrollobjekte an Ort und Stelle;
- der Einsicht in Unterlagen;
- der Auswertung statistischer Übersichten über die Erfüllung der Planaufgaben;
- der Revision von Geld-, Material- oder Warenbeständen;
- Gesprächen mit Werktätigen am Arbeitsplatz;
- Aussprachen mit Leitungen gesellschaftlicher Organisationen;
- der Entgegennahme von Berichten bzw. dem Verlangen von Auskünften von den zuständigen Leitern;
- der Teilnahme der Kontrollierenden an Rechenschaftslegungen der Leiter vor den Werktätigen;
- der Teilnahme der Leiter der kontrollierten Betriebe und Einrichtungen an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Kontrollen.

Eine lebendige Kontrolle der Durchführung, die an Ort und Stelle in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen

stattfindet und stets eine gründliche Beratung mit den Werktätigen und den zuständigen Leitern einschließt, ermöglicht es, gute Erfahrungen zu verallgemeinern, Leitungsmethoden zu verbessern und Maßnahmen zur allseitigen Erfüllung der staatlichen Aufgaben einzuleiten. Zur Kontrolle gehört auch, die Einhaltung der Gesetzlichkeit zu bewerten und - wenn nötig - die Beseitigung von Rechtsverletzungen zu veranlassen.

Wichtige Aufgaben bei der Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse im Staatsapparat erfüllt die auf breiter gesellschaftlicher Basis tätige ABI (vgl. 8.2.).

8.1.3. Die staatliche Aufsicht

Die Tätigkeit des Staatsapparates wird auch von speziellen Organen kontrolliert. Diese Kontrollorgane haben gegenüber den zu kontrollierenden Organen, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen eine *gesonderte Rechtsstellung und eigenständige Befugnisse*. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sind entsprechend den Anforderungen des gesellschaftlichen Bereiches, auf dem sie tätig sind, in speziellen Rechtsvorschriften im einzelnen geregelt.

Staatliche Kontrollorgane mit speziellen Kontrollbefugnissen sind z. B. die Staatliche Bauaufsicht, die Staatliche Finanzrevision, die Staatliche Hygieneinspektion, das Amt für Preise, das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz, das Staatliche Amt für Technische Überwachung, die Arbeitsschutzinspektionen, die Oberste Bergbehörde, die Zentrale Energiekommission beim Ministerrat, die Energieinspektionen der Räte der Bezirke und Kreise und die Staatliche Umweltinspektion (vgl. 8.3.).

Den speziellen Kontrollorganen obliegt die *Kontrolle der Verwirklichung und Einhaltung von Rechtsvorschriften* (auch als staatliche Aufsicht bezeichnet) auf vielfältigen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere im Bereich der Volkswirtschaft. Für die staatliche Aufsicht ist also charakteristisch, daß sie in der Regel von speziellen staatlichen Organen (häufig Inspektionen genannt) ausgeübt wird, die über bestimmte Leitungsbefugnisse verfügen. Diese Organe nehmen z. B. Aufgaben zur Gewährleistung der Bauaufsicht, der technischen Überwachung, des Schutzes des Volks-